

Strafrecht

GS 4.1. 3

**Sachbeschädigung (§ 303)
und
Hausfriedensbruch (§ 123)**

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Fall 1

A ärgert sich über die sorglos-exzessive Auto-Nutzung seines Nachbarn. Deshalb lässt A die Luft aus allen 4 Reifen des PKW des N und klebt einen handelsüblichen, 20 x 25 cm großen Aufkleber mit der Aufschrift „Stoppt die CO₂-Verpestung unserer Luft“ auf seine Frontscheibe.

2

2

Sachbeschädigung § 303 StGB

- Prüfungsschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand Abs. 1
 - a) Sache (§ 90 BGB)
 - b) fremd
 - c) beschädigen oder zerstören (Abs.1)

oder ggf.

Objektiver Tatbestand Abs. 2 (*subsidiär zu Abs.1*)

- a) Veränderung Erscheinungsbild
- b) unbefugt
- c) nicht unerheblich
- d) nicht bloß vorübergehend

2. Subjektiver Tatbestand: *jede Vorsatzform*

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Antrag: § 303 c

V. Qualifikationen: §§ 305, 305 a StGB

3

3

Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.1 StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs.1, indem er(Reifen) .

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache = körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), hier: Reifen.
- b) fremd = wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters stehen und nicht herrenlos sind.

c) Fraglich ist, ob ein „Zerstören“ vorliegt.

Def.: = vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder vollständiger Verlust ihrer Brauchbarkeit durch die Beschädigung.
=> hier (-) weil nach Aufpumpen noch nutzbar.

d) Beschädigen

4

4

Fall 1

Def.: = jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
=> hier (+): Nutzung zum Fahren als bestimmungsgemäße Brauchbarkeit (zumindest bei allen 4 Reifen) in erheblicher Weise vereitelt.

(Ablassen bei nur einem Reifen oder nur teilweises Ablassen führt eher zur Verneinung von „nicht ganz unerheblich“- Erheblichkeitsschwelle ! Es kommt auf den Aufwand der Wiederherstellung an !)

e) Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. **Ergebnis:** Strafbarkeit gem. § 303 Abs.1 (+). Relatives Antragsdelikt gem. § 303 c.

5

5

Fall 1

Def.: **B. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.2 StGB**
..in dem er einen Aufkleber auf die Frontscheibe klebte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand Abs. 1

a) Fremde Sache = Scheibe

b) Beschädigen (-) mangels Verletzung der Sachsubstanz.

Also liegt keine Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 vor.

2. Objektiver Tatbestand Abs. 2

a) „Verändern des Erscheinungsbildes“

Def.: = Jede Veränderung des optischen Eindrucks, den die Oberfläche einer Sache beim Betrachter erzeugt.

=> hier: Aufkleber (+).

b) Diese Veränderung muss „nicht nur unerheblich“ sein.

Def.: Unerheblich = wenn keine erhebliche Einwirkung auf die Sache selbst erfolgt (Fischer StGB § 303, Rn. 19).

6

6

Fall 1

Beispiele für „unerheblich“:

- Verhängen von Sachen (Spruchband)
- Nur winzige Veränderungen;
- 'Tag' auf ohnehin völlig beschmierter Wand.

c) Sie darf zudem nicht nur vorübergehend sein.

Def.:

Vorübergehend = wenn sie ohne nennenswerten Aufwand entfernt werden kann oder von selbst wieder vergeht.
=> hier eher (+)

d) Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist (...).

Hier könnte Vorsatz in Form der Absicht vorliegen. (...)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

7

7

Fall 1

IV. A hat sich gem. § 303 strafbar gemacht. Gem. § 303 c ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag des Geschädigten oder die Bejahung des öffentlichen Interesses erforderlich.

• Lesetipp: Satzger: Der Tatbestand der Sachbeschädigung nach der Reform (...), JURA 2006, S. 428.

8

8

Der Hausfriedensbruch § 123 StGB

23.10.19

9

9

Hausfriedensbruch § 123 StGB

- Prüfungsschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Wohnung, Geschäftsraum usw. ; Befriedetes Besitztum (Tatobjekt)

1.2 Tathandlungen

- a) Eindringen (1. Alt.) = Jedes Betreten gegen den Willen des Berechtigten.
oder
- b) Verweilen trotz Aufforderung (2. Alt.)

(„Widerrechtlich“ und „Ohne Befugnis“ sind keine Tatbestandsmerkmale sondern verweisen nur auf die allgemeine Rechtswidrigkeit)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Strafantrag gem. § 123 Abs.2

V. Ggf.: Qualifikation § 124

10

10

Fall 2

Strafbarkeit des P gem. § 123 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Def.:** a) Wohnung = Räume, deren Hauptzweck die Benutzung durch Menschen ist, ohne primär Arbeitsraum zu sein, einschließlich der Nebenräume (Treppen, Keller).
=> Hier (+). Laut SV Wohnung des A!

- Def.:** b) eindringen
= Betreten gegen den Willen des Berechtigten.
=> Hier (+). Angaben aus dem SV!

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+).

„Widerrechtlich“ meint die allgemeine Rechtswidrigkeit, nicht TB!

11

11

Fall 2

III. Rechtswidrigkeit

= wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier laut SV keine Ermächtigung durch StPO, PolG !

III. Schuld

IV. Ergebnis

P hat sich strafbar gemacht wegen Hausfriedensbruch gem. § 123.
Gem. § 123 Abs.2 ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag erforderlich.

12

12